

Antrag der Redaktionskommission* vom 6. März 2003

3989 b

Mittelschulgesetz

(Änderung; Kostenbeitrag der Gemeinden)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Juli 2002 und in den Antrag der Kommission Staat und Gemeinden vom 13. Dezember 2002,

beschliesst:

Das Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

§ 31. Abs. 1 unverändert.

Finanzierung

Für im Kanton Zürich wohnhafte Schülerinnen und Schüler, welche die 1. und 2. Klasse einer kantonalen Mittelschule im Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule absolvieren, leisten die Gemeinden einen Beitrag an die Ausbildungskosten. Der Beitrag ist für die Schülerinnen und Schüler geschuldet, deren Zahl 5 Prozent der Gesamtzahl der in einer Gemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler des 7. und 8. Schuljahres übersteigt.

Die Beiträge sollen mittelfristig die Hälfte der Kosten für die Schülerinnen und Schüler der 1. und 2. Klasse der kantonalen Mittelschulen decken.

§ 43. Die Beiträge gemäss § 31 Abs. 3 werden bis Ende 2004 zur Hälfte erhoben.

Übergangs-
bestimmung

Zürich, 6. März 2003

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Hartmuth Attenhofer

Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: Heidi Baumann.